

Aktuelles Urteil zum Nachstellen von Fotos

Das Nachstellen von Fotos ist ein Phänomen, das die Gerichte in zunehmendem Maße beschäftigt. Immer wieder werden Fotos, die einem Kunden oder dem Creative Director einer Werbeagentur besonders gut gefallen, mit gewissen Abänderungen neu aufgenommen. So etwas kann unzulässig, in manchen Fällen aber durchaus zulässig sein. Entscheidend ist, ob es sich bei dem neu aufgenommenen Foto um eine abhängige Bearbeitung der Bildvorlage oder um ein Werk handelt, das in freier Benutzung der Vorlage entstanden ist. Ein aktuelles Urteil des Landgerichts Düsseldorf zeigt an einem konkreten Beispiel, wo die Grenze zwischen der (unzulässigen) Bearbeitung und der (zulässigen) freien Benutzung verläuft.

In dem Düsseldorfer Fall ging es um das Bild „TV-MAN“, das der tschechische Fotograf Jan Jindra im Juli 2001 aufgenommen hatte. Zu diesem Bild gibt es zwei Varianten. Zentrales Motiv beider Bildvarianten ist der Hinterkopf eines Mannes, der so vor einem Fernsehbildschirm positioniert ist, dass die beiden Stabantennen des Fernseherers aus dem Kopf des Mannes herauszuwachsen scheinen. Dieses Arrangement erzeugt zusammen mit der auffällig gemusterten Tapete und der besonderen Ausleuchtung der Szene eine Atmosphäre, die dem Mann vor dem Fernseher die Anmutung eines Insekts mit zwei „Fühlern“ auf dem Kopf verleiht. Die Schwarzweiß-Variante des „TV-MAN“ wurde im Herbst 2001 auf der Titelseite einer tschechischen Zeitschrift und im Januar 2002 im Jahrbuch des BFF Bund Freischaffender Foto-Designer veröffentlicht. Die farbige Variante war ab Juni 2002 auf der Website des Fotografen und außerdem im März 2003 in einem Katalog zu sehen, der von der Repräsentantin des Fotografen an führende deutsche Werbeagenturen verschickt wurde.

Wenige Monate nach dieser letzten Veröffentlichung ließ eine Hamburger Werbeagentur für einen Kabelnetzbetreiber ein Werbefoto aufnehmen, das ebenfalls einen Mann allein vor einem Fernseher mit zwei Stabantennen zeigt, wobei die beiden Antennenstäbe dem Mann auch auf diesem Bild aus dem Kopf zu wachsen scheinen. Das von der Werbeagentur produzierte Foto wurde für eine Plakat- und Anzeigenkampagne eingesetzt.

In dem Prozess, den der tschechische Fotograf beim Landgericht Düsseldorf gegen die Werbeagentur führte, ging es um die Frage, ob es sich bei dem Agenturfoto um eine unzulässige Bearbeitung des Bildes „TV-MAN“ handelt. Die Agentur vertrat in dem Prozess die Auffassung, dass das für die Plakat- und Anzeigenkampagne verwendete Foto erhebliche Unterschiede zu dem „TV-MAN“ aufweise und deshalb nicht als Plagiat einzustufen sei. Selbst wenn man von einer weitgehenden Übereinstimmung ausgehe, sei der Vorwurf der unerlaubten Nachahmung unbegründet, da sie (die Agentur) das Bild des tschechischen Fotografen nicht gekannt habe und es sich somit um eine Fall der zufälligen Doppelschöpfung handele.

Das Landgericht Düsseldorf ließ diese Argumentation nicht gelten. Die Agentur wurde zur Unterlassung und zur Zahlung von mehr als 9.000 Euro Schadensersatz verurteilt. Zur Begründung heißt es in dem Urteil, dass das von der Agentur produzierte Foto ersichtlich die in dem Bild „TV-MAN“ verkörperte schöpferische Leistung übernommen habe. Rechtlich sei das Werbefoto eine abhängige Bearbeitung des Bildes „TV-MAN“, da sämtliche Gestaltungselemente, die den Gesamteindruck dieses Bildes prägen, in dem Foto der Agentur wiederzuerkennen seien. Die Übereinstimmung zeige sich nicht nur bei der Positionierung des Mannes vor dem Fernseher und der Kameraperspektive, sondern auch bei der Aus-

richtung der beiden Fernsehantennen und sogar bei der Tapete, die auf dem nachgestellten Foto ebenso wie auf der Originalbild des tschechischen Fotografen einen grünen Untergrund aufweise und farbig gemustert sei.

Die Behauptung der Agentur, sie habe das Bild „TV-MAN“ nicht gekannt und die Übereinstimmung der beiden Fotos sei bloßer Zufall, ist nach Auffassung des Landgerichts nicht glaubhaft. Angesichts der Tatsache, dass das Bild „TV-MAN“ bereits im Jahre 2002 im BFF-Jahrbuch zu sehen war, kann der Agentur, deren Geschäftsführer zu den Empfängern des Jahrbuchs gehörten, dieses Foto genauso wenig unbekannt gewesen sein wie dem von ihr beauftragten Fotografen, der ebenso wie der tschechische Fotograf dem BFF angehört und in dem Jahrbuch 2002 eine Reihe eigener Bilder veröffentlicht hatte. Einen „gleichschaffenden Zufall“ schloss das LG Düsseldorf angesichts dieser Umstände aus, „weil ein solcher mehr als ungewöhnlich wäre“.

Das Düsseldorfer Urteil verweist in den Entscheidungsgründen ausdrücklich auf die BGH-Rechtsprechung, derzufolge eine Fotografie auch dadurch in unzulässiger Weise vervielfältigt werden kann, dass das fotografierte Objekt nachgestellt und erneut fotografiert wird (BGH GRUR 2003, 1035/1037 – Hundertwasser-Haus).

Das vollständige Urteil des Landgerichts kann von der Website des Autors (www.lawmas.de) als PDF-Dokument abgerufen werden.

Erschienen in ProfiFoto, Heft 06/2006